

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Aufstiegslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer im gehobenen Dienst an
beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg - 2-jährig
Merkblatt Stand Januar 2012

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Aufstiegslehrgangs

1. Für die Teilnahme am Aufstiegslehrgang können sich alle wissenschaftlichen Lehrkräfte bewerben, die
 - im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen unterrichten,
 - zu Beginn des Lehrgangs mindestens eine zehnjährige hauptberufliche Unterrichtspraxis nachweisen.
2. Der Aufstiegslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Es wird keine Deputatsanrechnung gewährt.
3. Für die Teilnahme werden keine Gebühren erhoben. Durch die Lehrgangsteilnahme entstehende Reisekosten werden zur Hälfte durch das zuständige Regierungspräsidium erstattet, da sie "teilweise im dienstlichen, z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen" (§ 23 Abs. 2 LRKG).

Bewerbung

4. Bewerbungen um Zulassung zum Aufstiegslehrgang sind bis zum 01. März 2012, danach jeweils zum 1. November schriftlich und im Übrigen formlos auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.
5. Für die Bewerbung muss grundsätzlich eine aktuelle Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorliegen, die nicht älter als drei Jahre ist und die die Leistungen als mindestens gut (2,0) einstuft. Eine Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die älter als 3 Jahre, ist erneut zu bestätigen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann vom Regierungspräsidium eine neue Beurteilung durch die Schulleitungen angefordert werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zusätzlich von einer Fachberaterin oder einem Fachberater im Unterricht besuchen und beurteilen lassen. In diesem Fall wird aus beiden Beurteilungen je

häftig eine Gesamtnote gebildet, die mindestens gut (2,0) sein muss, um die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstiegslehrgang zu erfüllen.

6. Die Vergabe der Plätze erfolgt in den einzelnen Regierungspräsidien vorrangig auf der Grundlage der aktuellen Dienstlichen Beurteilung. Weisen Dienstliche Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstiegslehrgang gleiche Leistungsbewertungen und Befähigungen auf und stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden nach der Ausschöpfung leistungsbezogener Auswahlkriterien Hilfskriterien wie das Dienstalder, eine eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft oder auch die Verwirklichung des Chancengleichheitsplanes herangezogen.
7. Die 60 Zulassungen zum 2-jährigen Aufstiegslehrgang pro Schuljahr erfolgen in den einzelnen Regierungsbezirken unter den Leistungsbesten gemäß den folgenden Kontingenten:
 - Regierungspräsidium Stuttgart 24 Plätze
 - Regierungspräsidium Karlsruhe 14 Plätze
 - Regierungspräsidium Freiburg 11 Plätze
 - Regierungspräsidium Tübingen 11 PlätzeIm Rahmen dieser Kontingente nicht wahrgenommene Zulassungen eines Regierungsbezirks werden den anderen Regierungsbezirken zugeschlagen.
8. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Mitteilung der Zulassung oder Nichtzulassung zum Aufstiegslehrgang.

Organisation

9. Der Lehrgang dauert zwei Jahre.
 - 1. Lehrgangsjahr - berufsbegleitende Schulung
 - 2. Lehrgangsjahr - Überprüfungs- und Bewährungsjahr.Er beginnt jeweils zum 01. August eines jeden Jahres.
10. Während des Aufstiegslehrgangs nehmen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule wahr. Diese Verpflichtung beträgt
 - im 1. Lehrgangsjahr in der Regel 4 Unterrichtsstunden pro Woche,
 - im 2. Lehrgangsjahr in der Regel 8 Unterrichtsstunden pro Woche.Ist die Wahrnehmung dieser Unterrichtsverpflichtung an der Stammschule nicht möglich, wählt das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Schulleitung

eine andere Schule aus, an die die Lehrkraft für den Zeitraum des Aufstiegslehrgangs mit dem entsprechenden Deputat teilabgeordnet wird.

11. Für die am Aufstiegslehrgang teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer wird der Montag im 1. Jahr unterrichtsfrei gehalten, um den Besuch der Veranstaltungen in Fachdidaktik zu ermöglichen.

12. Die berufsbegleitende Schulung im 1. Jahr findet wie folgt statt:

- Fachdidaktik beider Fächer je 2 Seminartage à 6 Stunden, verteilt auf das 1. und 2. Halbjahr an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen). Es wird angestrebt, den Lehrkräften die Teilnahme am schulortnächsten Seminar zu ermöglichen. Wegen der Vielzahl der Unterrichtsfächer erfolgt soweit erforderlich eine landesweite Bündelung bestimmter Fachdidaktikveranstaltungen an einem Seminar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.
- Die zuständigen Ausbilder besuchen die Lehrkraft in ihren Ausbildungsfächern im ersten Lehrgangsjahr jeweils in der Regel ein- bis zweimal. Für jeweils einen der Unterrichtsbesuche legt die Lehrkraft eine schriftliche Unterrichtsausarbeitung vor, die neben fachdidaktischen Aspekten pädagogische und psychologische Schwerpunkte aufzeigt.
- Für eine fachliche Qualifizierung ist im 1. Fach der Besuch einer 2,5-tägigen Fortbildung, im 2. Fach der Besuch von zwei jeweils 2,5-tägigen Fortbildungen nachzuweisen. Der Besuch der Fortbildungen soll möglichst im ersten Lehrgangsjahr erfolgen. Inhaltlich müssen sich die Fortbildungen auf Unterrichtsthemen oberhalb der Fachschulreife beziehen.
- Die Schulleitungen unterweisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufstiegslehrgangs während des zweiten Lehrgangsjahrs in Schulkunde. Themen sind Fragen der Schulorganisation, des Schulrechts und des schulartbezogenen Eltern- und Jugendrechts, die die Schularten oberhalb der Fachschulreife betreffen. Muss die Unterrichtsverpflichtung oberhalb der Fachschulreife im Rahmen der Lehrgangsteilnahme an einer anderen als der Stammschule wahrgenommen werden, besucht die Lehrerin oder der Lehrer in dieser Zeit entsprechende Veranstaltungen der Schulkunde in der Regel an der anderen Schule.

13. Die Teilnahme am Lehrgang kann auf Antrag unterbrochen werden jeweils bis zu einem Jahr wegen Krankheit oder wegen Beurlaubung sowie insgesamt bis zu drei Jahren wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeiten. Dauert die Unterbrechung länger,

wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

Prüfungen und Beurteilungen

14. Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch Prüfungen in entsprechender Anwendung der APrOBSchhD nachgewiesen.

15. Folgende Prüfungsmodalitäten sind vorgesehen:

In beiden Fächern wird die Unterrichtspraxis in jeweils einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule von einem Prüfungsausschuss im Rahmen einer Lehrprobe beurteilt, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kultusverwaltung vorsitzt und dem die eigene Ausbilderin als weitere Prüferin oder der eigene Ausbilder als weiterer Prüfer angehören. An die Lehrprobe im zweiten Fach schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten an. Jede Lehrprobe muss mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, das Kolloquium muss bestanden sein.

Als Prüfungszeiträume werden festgelegt:

1. Fach in der 1. bis 3. Woche nach den Herbstferien,
2. Fach in der 4. bis 6. Woche nach den Herbstferien.

- Die Lehrkraft übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe ihre schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehrer in vierfacher Ausfertigung.
- Wird die Leistung der Lehrprobe in einem oder beiden Fächern nicht mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertet oder ist das Kolloquium nicht bestanden, kann der jeweilige Prüfungsteil bzw. können die jeweiligen Prüfungsteile im Rahmen des laufenden Lehrgangs einmal wiederholt werden.
- Zum Ende des 2. Lehrgangsjahrs wird die Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule besucht. Danach erfolgt eine abschließende Bewertung der gesamten Leistungen und des erzieherischen Wirkens der Lehrkraft im Unterricht oberhalb der Fachschulreife. Diese Leistungen müssen mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um diesen Lehrgangsteil erfolgreich abzuschließen. Der Besuch der Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist anzukündigen.

- Für die Schulkunde und die Qualifikation im zweiten Fach genügt der Nachweis der Teilnahme.

16. Für die Teilnahme an der Prüfung wird die Verwaltungsvorschrift "Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen" vom 21. Oktober 2002 (K.u.U. S. 343) entsprechend angewandt.

Aufstieg in den höheren Dienst

17. Nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs (Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung der Noten der Lehrproben und des Bestehens in einem Zertifikat durch das Landeslehrerprüfungsamt am 15. Juli) muss die Lehrkraft eine persönliche Wartezeit von sechs Monaten zurückgelegt haben (Nr. 2.1.1 der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre vom 13. September 2007).